

1. Rechtsstellung

- 1.1 Unter dem Namen «WIN-Schweiz» (Women in Nuclear) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB an der Adresse der amtierenden Präsidentin.

2. Ziele

- 2.1 «WIN-Schweiz» setzt sich für die friedliche Nutzung der Kernenergie ein, insbesondere durch objektive Information und Ausbildung die sich speziell an Frauen richtet.
- 2.2 Der Austausch und die Weiterbildung der WiN-Mitglieder, sowie die Zusammenarbeit mit andern Organisationen der Energiebranche soll gefördert werden.

3. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Jedes Aufnahmegesuch sollte von einem aktiven Mitglied unterstützt werden. Mitglieder (Frauen und Männer) sollten grundsätzlich beruflich im Umfeld der Kerntechnik etc. tätig sein.
- 3.2 Mitglieder von WiN Schweiz werden gleichzeitig Mitglied von WiN-Europe und WiN-global.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 3.5 Mitglieder von «WIN-Schweiz», welche den Zielen der Vereinigung zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- 3.6 Ein Austritt aus WIN global oder WiN-Europe hat ohne anderweitige schriftliche Erklärung auch den Austritt aus «WIN-Schweiz» zur Folge.
- 3.7 Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe

- 4.1 Oberstes Organ von «WIN-Schweiz» ist die **Generalversammlung**. Sie wählt den Vorstand und beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten zustehen. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg sind zulässig.
- 4.2 Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Personen, Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung jährlich bestätigt oder neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Chargen Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin. Doppelfunktionen im Vorstand sind erlaubt ausser bei der Präsidentin. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte.
- 4.3 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Rechnungsrevisorin.
- 4.4 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv verantwortlich für den Verein.

5. Finanzen

- 5.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 «WIN-Schweiz» kann Gönnerbeiträge entgegennehmen.
- 5.3 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen von «WIN-Schweiz», die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur – sofern traktandiert – von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

7. Statuten

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die vorliegenden Statuten wurden nach der Gründerversammlung vom 3. April 1995 in Olten per Zirkulationsbeschluss vom 1. Juni 1995 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2012 revidiert. Die zweite Revision erfolgte per Zirkularbeschluss am 31.10.2014

Würenlingen, 2.12.2014

.....

Präsidentin WiN Schweiz

Helena Loner